

S A T Z U N G**ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN IM
BESTATTUNGSWESEN****(BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG)**

**VOM 29.11.2001, geändert am 20.11.2003, 21.01.2010, 25.07.2012,
28.04.2013 und 20.07.2017**

ZULETZT GEÄNDERT AM 29. APRIL 2020

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat folgende Satzung:

§ 1**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - (a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - (b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - (a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - (b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- (a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - (b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
- (a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 25 Euro
 - (b) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
- für einen Einzelfall 25 Euro
 - (c) für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 25 Euro
 - (d) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 25 Euro
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 11.10.2001 entsprechende Anwendung.

**§ 5
Benutzungsgebühren**

| | | |
|-----|--|------------|
| 1. | für die Bestattung | |
| 1.1 | von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren | 2.550 Euro |
| 1.2 | von Personen unter 6 Jahren | 350 Euro |
| 1.3 | von Tot- und Fehlgeburten | 150 Euro |
| 1.4 | ein Zuschlag zu 1.1 für die Tieferlegung bei der jeweils ersten Bestattung in ein doppelttiefes Grab | 370 Euro |
| 1.5 | für die Überlassung der Friedhofskapelle Weisenbach für eine Trauerfeier | 180 Euro |
| 1.6 | für die Überlassung der Friedhofskapelle Au für eine Trauerfeier | 60 Euro |
| 1.7 | für die Überlassung der mobilen Beschallungsanlage | 20 Euro |
| 2. | für die Beisetzung von Aschen | |
| 2.1 | in Urnenerdgräbern | 150 Euro |
| 2.2 | in Urnenstelen (mit Aufwand Bauhof) | 100 Euro |
| 2.3 | in Urnenstelen (ohne Aufwand Bauhof) | 50 Euro |
| 3. | für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| 3.1 | für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren | 1.400 Euro |
| 3.2 | für Personen unter 6 Jahren | 560 Euro |
| 4.1 | für die Überlassung eines Urnenreihengrabes | 162 Euro |
| 4.2 | für die Überlassung eines Urnenreihengrabes in Urnenstelen | 63 Euro |

BESTATTUNGSGEBÜHRENORDNUNG

7.3

Führt die Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab zu einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, so wird für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes eine Gebühr entsprechend Nr. 6 der Bestattungsgebührenordnung erhoben.

5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten
 - 5.1 für ein Wahlgrab doppeltbreit 2.700 Euro
 - 5.2 für ein Wahlgrab doppelttief 1.650 Euro
 - 5.3 für ein Urnenwahlgrab doppeltbreit 198 Euro
 - 5.4 für ein Urnenwahlgrab in Urnenstelen 81 Euro

6. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren erhoben:
 - 6.1 Für ein Wahlgrab doppeltbreit pro Jahr der Verlängerung 108 Euro
 - 6.2 Für ein Wahlgrab doppelttief pro Jahr der Verlängerung 66 Euro
 - 6.3 Für ein Urnenwahlgrab doppeltbreit pro Jahr der Verlängerung 13,20 Euro
 - 6.4 Für ein Urnenwahlgrab in Urnenstelen pro Jahr der Verlängerung 5,40 Euro

Angefangene Jahre werden jeweils voll gerechnet.

7. Grabplatzgrundgebühr für jede Bestattung in einem Grabfeld 1.800 Euro

8. Für sonstige Leistungen
 - 8.1 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen je Hilfskraft und Stunde 32 Euro
 - 8.2 ein Zuschlag zu 7.1 in besonders erschwerten Fällen von je 50 %
 - 8.3 für die Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 120 Euro

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 16.06.1981 mit allen Änderungen außer Kraft.

Weisenbach, 29. November 2001

gez. Toni Huber, Bürgermeister

Die Satzungsänderung vom 20.11.2003 tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 21. Januar 2010 tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 25. Juli 2012 tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 18. April 2013 tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 20. Juli 2017 tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 29. April 2020 tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.